

**STATUTEN DES VEREINS
"ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTSGESCHICHTE" *
ZVR-Zahl 207506171**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte" und hat seinen Sitz in Wien.

§2 Zweck

(1) Mit der besonderen Pflege der Wissenschaftsgeschichte bezweckt der Verein, dem vermehrten öffentlichen Interesse auf diesem für das Selbstverständnis der modernen Welt so wichtigen und integrierenden Teilgebiet der Geschichtswissenschaft Rechnung zu tragen. Insofern versteht sich der Verein als gemeinnützig.

(2) Der Zweck des Vereines ist es, die Forschung auf dem Gebiet der Wissenschaftsgeschichte durch wissenschaftliche Vorträge, Publikationen, Ausstellungen, weiters durch Zusammenarbeit mit gleichgerichteten österreichischen und ausländischen Vereinen, Gesellschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu intensivieren.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und Förderer, durch freiwillige Zuwendungen und Subventionen sowie durch etwaige außerordentliche Erträgnisse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Vereins aufgebracht.

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind zur Zahlung des von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet, letztere zur Zahlung eines erhöhten, zumindest das Doppelte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder ausmachenden Jahresbeitrages.

**Alle Aussagen über Personen in grammatikalisch männlicher Form beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.*

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen wie juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied beziehungsweise Förderer erfolgt durch den Vorstand des Vereines, der die schriftliche Beitrittserklärung genehmigen oder ohne Begründung ablehnen kann.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss zuerkannt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaftsgeschichte erworben beziehungsweise sich um die Förderung der Ziele des Vereines außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit, spätestens bis Ende November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern, welcher nur wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen kann, bleibt auf Antrag des Vorstandes der Generalversammlung vorbehalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand zumindest vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung kann zu besonderen Anlässen von der ordentlichen Generalversammlung, vom Vorstand, gegebenenfalls auch vom Präsidenten, im Falle der Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter binnen Monatsfrist einberufen werden. Über schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung muss der Vorstand binnen Monatsfrist eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, welche unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sich jedoch auf die beantragten Tagesordnungspunkte zu beschränken hat.
- (3) Anträge zur Generalversammlung sind zumindest 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimm- und wahlberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlung tritt mit der festgesetzten Beginnzeit ein.
- (7) Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen von Wahlen und Beschlüssen nach § 10 lit. c, f und h, die einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn beide Stellvertreter verhindert sind, so kann der Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl der Ehrenmitglieder,

- d) der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) die Annahme des Berichtes des Rechnungsführers und Entlastung des Vorstandes durch die Rechnungsprüfer,
- h) die Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer, der den Präsidenten und den Generalsekretär bei der Abwicklung organisatorischer Geschäfte unterstützt, zudem aus weiteren kooptierten Mitgliedern und dem Ehrenpräsidenten.
- (2) Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes jederzeit durch Kooptierung auf die volle Anzahl zu ergänzen. Der Vorstand muss nicht ständig vollbesetzt sein, unbeschadet des § 11 (5).
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (4) Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt und werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem seiner beiden Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher mündlich oder schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten beziehungsweise einem seiner beiden Stellvertreter und zumindest drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu nominierendes Vorstandsmitglied.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus ausgewiesenen Experten in den verschiedenen Wissenschaften. Diese werden vom Vorstand gemäß den wissenschaftlichen Zielsetzungen des Vereins gewählt und bestimmt. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beraten den Vorstand vor allem bei der Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Vorträge und Publikationen. Sie sind auch bei der Erstellung von Gutachten im Peer Reviewing-Verfahren wesentliche Ansprechpartner der Herausgeber der Vereinspublikationen.

§ 13 Der Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen neben der Leitung des Vereines folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Verwaltung der finanziellen Mittel,
- c) die Ernennung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates,
- d) die Genehmigung beziehungsweise Ablehnung von Anträgen um Mitgliedschaft,
- e) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung,
- f) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- g) die Erledigung von Angelegenheiten des Vereines, so ferne diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind; darunter fallen die Herausgabe der Vereinspublikationen sowie die Organisation von Vorträgen, Kongressen, Exkursionen und Forschungsprojekten.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident, im Falle der Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Generalsekretär und sein Stellvertreter haben den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Rechnungsführer sowie sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, vom Generalsekretär oder einem der beiden Vizepräsidenten, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und Rechnungsführer gemeinsam zu unterfertigen.

(7) Die Stellvertreter des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Rechnungsführers werden tätig, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Rechnungsführer verhindert sind.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

(1) Die beiden Rechnungsprüfer, beziehungsweise deren Stellvertreter, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Finanzgebarung der Gesellschaft in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr zu überprüfen beziehungsweise der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen Fällen von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis tritt das Schiedsgericht in Aktion.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus je zwei von jedem Streitteil gewählten Mitgliedern zusammen und einem Vorsitzenden, der von den vier Schiedsrichtern gewählt wird. Bei Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden entscheidet das Los unter den hierfür vorgeschlagenen Personen.

(3) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung ist dabei unzulässig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes haben vereinsintern als endgültig zu gelten.

§ 17 Veröffentlichungen des Vereines

Der Verein gibt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Veröffentlichungen heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stehen, sofern diese nicht mit dem Jahresbeitrag, der bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist, im Rückstand sind.

Für die Herausgabe der Zeitschrift setzt der Vorstand – im Sinne von § 13 (g) – ein Redaktionsteam ein, dem der Präsident des Vereins oder einer seiner beiden Stellvertreter sowie bis zu 5 Mitglieder der ÖGW angehören. Dem Präsidenten oder einem seiner beiden Stellvertreter steht es im Bedarfsfall frei, hinsichtlich der Publikation von Texten auswärtige Gutachten einzuholen. Dem wissenschaftlichen Beirat [§ 12] obliegt es, über eingereichte Texte fachlich zu urteilen, Aufnahme oder Ablehnung zu empfehlen. Das Gremium

fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Das Vereinsarchiv

Die Verwaltung des Archivs wird vom Vorstand einem Mitglied des Vereines übertragen.

§ 19 Die Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer hierzu einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist sein gesamtes, nach Befriedigung aller Verpflichtungen verbleibendes Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. In Entsprechung dieser Vorgabe ist es der St. Anna Kinderkrebsforschung zur Zuführung zum verfolgten Vereinszweck zu überantworten, wenn zum gegebenen Zeitpunkt dessen Status der Gemeinnützigkeit gegeben ist.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.